[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Bezirksgericht Zürich

Postfach

8026 Zürich

[Ort], [Datum]

Klage

Sehr geehrte Frau Bezirksrichterin, sehr geehrter Herr Bezirksrichter

In Sachen

[Vorname] [Name] Kläger

[Adresse], 8027 Zürich, Schweiz

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

[Vorname] [Name] Beklagte

[Adresse], 8027 Zürich, Schweiz

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend Forderung

**Bemerkung 1:** Es empfiehlt sich, die Bezeichnung der Streitsache im Rubrum möglichst allgemein und mit dem Rechtsbegehren übereinstimmend zu halten, im vorliegenden Fall also nicht etwa «Schadenersatzanspruch aus Art. 538 OR». Bei einer zu konkreten Bezeichnung läuft man ansonsten Gefahr, den Streitgegenstand rechtlich einzuschränken, so dass die Klage bei anderer Qualifikation des Sachverhalts durch das Gericht (Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen, Art. 57 ZPO) nicht gestützt auf eine andere Rechtsgrundlage gutgeheissen werden könnte (Dispositionsmaxime, Art. 58 Abs. 1 ZPO; vgl. BGE 139 III 126, 129 ff. E. 3.2 sowie BGer 4A\_307/2011 vom 16.12.2011 E. 2.4 i.f.). Gerade im vorliegenden Fall kämen je nach Konstellation und Beweislage durchaus alternative Rechtsgrundlagen in Frage (z.B. Auftragsrecht, Geschäftsführung ohne Auftrag), die gegebenenfalls – je nach Stellungnahme der Beklagten im Rahmen der Klageantwort – als rechtliche Eventualstandpunkte aufzuarbeiten wären.

reicht der Unterzeichnete namens und im Auftrag des Klägers die vorliegende

Klageschrift

ein, mit folgenden

**Rechtsbegehren**

* 1. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger CHF 52'435.00 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 12. Oktober 2014 sowie CHF 2'400.00 zu bezahlen.
  2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MwSt.) zu Lasten der Beklagten.

**Bemerkung 2:** Mit dem Rechtsbegehren Ziff. 1 werden zwei verschiedene Schadenersatzansprüche geltend gemacht, die grundsätzlich auch unabhängig voneinander erhoben werden könnten. Insofern handelt es sich dabei um eine objektive Klagenhäufung. Eine solche setzt gemäss Art. 90 ZPO voraus, dass für beide Ansprüche die gleiche sachliche Zuständigkeit gegeben ist (lit. a) und für beide Ansprüche die gleiche Verfahrensart zur Anwendung gelangt (lit. b). Obwohl es auf den ersten Blick fraglich erscheinen mag, sind vorliegend beide Voraussetzungen erfüllt. So werden bei einer objektiven Klagenhäufung zur Berechnung des Streitwerts die geltend gemachten Ansprüche nach Art. 93 Abs. 1 ZPO zusammengezählt, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschliessen. Ein gegenseitiger Ausschluss ist vorliegend nicht gegeben, weswegen von einem Streitwert von CHF 54'835.00 auszugehen ist. Dies führt zu einer Beurteilung beider Ansprüche im ordentlichen Verfahren. Da gemäss § 19 GOG/ZH erstinstanzliche Streitigkeiten, für die das ordentliche Verfahren gilt, vom Kollegialgericht des Bezirksgerichts entschieden werden, ist auch die Voraussetzung der gleichen sachlichen Zuständigkeit erfüllt (vgl. BK ZPO I-Markus, Art. 90 N 14; BSK ZPO-Rüegg, Art. 93 N 5; BK ZPO I-Sterchi, Art. 93 N 7; SHK ZPO-Schleiffer Marais, Art. 93 N 11).

Begründung

**I. Formelles**

* 1. Der unterzeichnete Rechtsanwalt ist vom Kläger gehörig bevollmächtigt und im Anwaltsregister des Kantons Zürich eingetragen.

BO: Vollmacht vom [Datum] Beilage 1

* 1. Die Parteien haben das Schlichtungsverfahren durchlaufen, sind aber zu keiner Einigung gelangt. Die vom Friedensrichter ausgestellte Klagebewilligung ist noch nicht abgelaufen (Art. 209 Abs. 3 ZPO).

BO: Klagebewilligung vom [Datum] Beilage 2

* 1. Soweit die Zivilprozessordnung nichts anderes vorsieht, ist für Klagen gegen eine natürliche Person das Gericht am Wohnsitz der beklagten Partei örtlich zuständig (Art. 10 Abs. 1 lit. a ZPO).

**Bemerkung 3:** Der gesellschaftsrechtliche Gerichtsstand nach Art. 40 ZPO kommt vorliegend nicht zur Anwendung. Denn eine einfache Gesellschaft hat keine Rechtspersönlichkeit und ist deshalb weder partei- noch prozessfähig und hat daher auch keinen Sitz, an welchem sie eingeklagt werden könnte. Gegen sie gerichtete Ansprüche sind deswegen am Wohnsitz des betreffenden Gesellschafters oder am Ort ihrer Niederlassung (Art. 12 ZPO) geltend zu machen (BSK ZPO-Infanger, Art. 10 N 28; BK ZPO I-Berger, Art. 10 N 33).

* 1. Die Beklagte hat Wohnsitz in Zürich. Es findet kein abweichender besonderer Gerichtsstand zwingend Anwendung. Die Gerichte in Zürich sind somit örtlich zuständig.
  2. Der Streitwert beträgt CHF 54'835.00 und liegt somit über CHF 30'000.00. Es findet daher das ordentliche Verfahren Anwendung (Art. 243 Abs. 1 i.V.m. Art. 219 ZPO).
  3. Nach § 19 GOG/ZH entscheidet das Kollegialgericht des Bezirksgerichts erstinstanzlich über Streitigkeiten im ordentlichen Verfahren, sofern nicht ein anderes Gericht zuständig ist. Die vorliegende Streitsache ist nicht einer anderen Instanz zugewiesen, weshalb das Kollegialgericht des Bezirksgerichts Zürich sachlich für die Streitigkeit zuständig ist.
  4. Der Kläger bezeichnet nachfolgend die Beweismittel zu den behaupteten Tatsachen. Im Bestreitungsfalle behält sich der Kläger die Bezeichnung weiterer Beweismittel ausdrücklich vor.
  5. Die Urkunden werden in Form von Kopien eingereicht (Art. 180 Abs. 1 ZPO). Allfällige amtlich beglaubigte Kopien oder Originale werden auf erstes Verlangen nachgereicht.

**II. Sachverhalt**

* 1. Der Kläger und die Beklagte führten ab Herbst 2011 an der [Adresse] in Zürich einen gemeinsamen Haushalt. Die Wohnung wurde von den Parteien zusammen eingerichtet und die Einrichtungsgegenstände wurden gemeinsam gekauft. Beide Parteien haben damals vollzeitig gearbeitet und die Haushaltsarbeiten geteilt. Zur Begleichung der gemeinsamen Haushaltskosten richteten sie ein Gemeinschaftskonto ein, das in regelmässigen Abständen mittels Dauerauftrag von beiden Parteien zu gleichen Teilen geäufnet wurde.

BO: Mietvertrag vom 21.09.2011 Beilage 3

BO: Kontoeröffnungsunterlagen für das Gemeinschaftskonto Beilage 4

BO: Dauerauftrag des Klägers bei der Bank XY Beilage 5

BO: Parteibefragung

* 1. Ab Mai 2014 arbeitete der Kläger im Ausland und kehrte nur etwa alle zwei bis drei Monate für ein verlängertes Wochenende nach Hause zurück. Vor seiner Abreise ins Ausland stellte der Kläger der Beklagten eine notariell beglaubigte Generalvollmacht aus. Im Juli 2014 verbrachte der Kläger gemeinsam mit der Beklagten seine Ferienwoche in der gemeinsamen Wohnung.

**BO:** Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag des Klägers

vom 06.04.2014 **Beilage 6**

BO: Notariell beglaubigte Generalvollmacht vom 07.03.2014 Beilage 7

BO: Parteibefragung

* 1. Zur selben Zeit, als der Kläger seinen Auslandsaufenthalt antrat, konnte die Beklagte mit einer Weiterbildung beginnen. Dies hatte zur Folge, dass sie nur noch einem Arbeitspensum von 40% nachgehen konnte.

BO: Arbeitsvertrag der Beklagten vom 24.04.2014 Beilage 8

* 1. Die Parteien vereinbarten daher, dass die Beklagte während der Abwesenheit des Klägers allein den gemeinsamen Haushalt besorgen sollte. Hierzu sollte insbesondere auch die Zahlung der laufenden, den Haushalt betreffenden Rechnungen sowie der persönlichen Rechnungen des Klägers gehören. Weil die Beklagte nunmehr deutlich weniger als der Kläger verdiente, erklärte sich der Kläger im Gegenzug bereit, vollständig für die Kosten des Haushalts aufzukommen. Entsprechend stellte die Beklagte per Mai 2014 die Überweisungen auf das Gemeinschaftskonto ein, während der Kläger seinen Dauerauftrag zugunsten des Gemeinschaftskontos von monatlich CHF 1'500.00 weiter laufen liess. Zusätzlich erteilte der Kläger der Beklagten für sein Salärkonto eine Bankvollmacht, damit sie seine Rechnungen darüber abwickeln konnte, aber auch die den gemeinsamen Haushalt betreffenden Rechnungen, soweit der Saldo des Gemeinschaftskontos nicht ausreichen sollte.

BO: Kontoauszüge Gemeinschaftskonto (Mai bis Dezember 2014) Beilage 9

BO: Bankvollmacht zugunsten der Klägerin vom 30.04.2014 Beilage 10

BO: Dauerauftrag des Klägers bei der Bank XY Beilage 5

BO: Parteibefragung

* 1. Im Oktober 2014 kaufte sich die Beklagte ein neues Auto. Dabei gab sie dem Kläger an, dass der grösste Teil dieses Fahrzeugs durch eine Schenkung ihrer Eltern finanziert wurde.

**BO:** E-Mail der Beklagten vom 10.10.2014 **Beilage 11**

* 1. Ab Herbst 2014 bestanden Streitigkeiten zwischen den Parteien. Ende 2014 wurde die Freundschaft aufgelöst. Der Kläger widerrief in der Folge die an die Beklagte erteilten Vollmachten und sistierte den Dauerauftrag zugunsten des Gemeinschaftskontos.

BO: Widerrufserklärung vom 05.01.2015 Beilage 12

BO: Kontoauszug Gemeinschaftskonto (Januar 2015) Beilage 13

* 1. Nach Auflösung der Beziehung stellte der Kläger fest, dass das Gemeinschaftskonto wie auch sein Salärkonto einen Saldo von zusammen nur noch wenigen hundert Franken aufwiesen. Die Beklagte hatte also sein Salär der Monate Mai bis Dezember 2014 vollständig verbraucht, wobei das Geld aber nicht wie vereinbart nur für den gemeinsamen Haushalt oder zur Begleichung von persönlichen Rechnungen des Klägers ausgegeben wurde, sondern die Beklagte hatte dieses auch zum Kauf ihres Autos verwendet. Ausweislich des Kontoauszugs seines Salärkontos vom Oktober 2014 belief sich der Kaufpreis für das Fahrzeug auf CHF 52'435.00 (s. Belastung am 12. Oktober 2014).

BO: Kontoauszug Gemeinschaftskonto (Januar 2015) Beilage 13

BO: Kontoauszüge Salärkonto des Klägers (Mai bis Dezember 2014) Beilage 14

BO: Kontoauszug Salärkonto des Klägers (Januar 2015) Beilage 15

* 1. Der Kläger forderte die Beklagte in der Folge mehrmals per E-Mail auf, ihm den Kaufpreis bis Ende Januar 2015 zurückzuerstatten, denn er hatte seine Einwilligung zu diesem Kauf nie gegeben. Die Beklagte reagierte nicht auf die Abmahnungen.

BO: E-Mailverlauf vom 06. bis 31.01.2015 Beilage 16

* 1. Als der Kläger im Februar 2015 verschiedene Mahnungen für noch offenstehende Rechnungen erhielt, erkannte er zudem, dass die Beklagte gewisse, den gemeinsamen Haushalt oder ihn persönlich betreffende Rechnungen im Gesamtbetrag von CHF 28'650.00 nie bezahlt hatte. Dies bezog sich konkret auf folgende Rechnungen: Elektrizitätsrechnung vom September 2014, Mietzins der Monate Oktober bis Dezember 2014 und Rechnung für die Bundessteuern 2013 des Klägers.

BO: Mahnung Elektrizitätsrechnung vom 16.02.2015 Beilage 17

BO: Mahnung für offene Mietzinsen vom 19.02.2015 Beilage 18

BO: Mahnung für die Bundessteuern 2013 vom 26.02.2015 Beilage 19

* 1. Weil die Beklagte sich weigerte, dem Kläger den Kaufpreis für ihr Auto zurückzuerstatten und die vorgenannten überfälligen Rechnungen aus eigener Kasse zu begleichen, sah sich der Kläger gezwungen, den von der Beklagten verursachten Liquiditätsengpass durch Aufnahme eines Darlehens in Höhe von CHF 30'000.00 zu überbrücken. Der Kläger hatte keine andere Wahl, als schnell zu handeln, denn der Vermieter hatte bereits mit einer Betreibung gedroht. Das Darlehen wurde per 1. März 2015 ausbezahlt und hat eine feste Laufzeit von 24 Monaten. Der Zins beträgt 4%.

BO: Diverse Mahnschreiben des Klägers Beilage 20

BO: E-Mail des Vermieters vom 10.02.2015 Beilage 21

BO: Darlehensvertrag mit der Bank OZ vom 26.02.2015 Beilage 22

* 1. Der Kläger macht folgende Schadensposten geltend:

Zinsschuld auf Darlehen CHF 2'400.00

Kaufpreis des Fahrzeugs CHF 52'435.00

Total CHF 54'835.00

BO: Darlehensvertrag mit der Bank OZ vom 26.02.2015 Beilage 22

BO: Kontoauszüge Salärkonto des Klägers (Mai bis Dezember 2014) Beilage 14

**III. Rechtliches**

A. **Qualifikation des Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien als einfache Gesellschaft**

a) **Es liegt ein Konkubinatsverhältnis vor**

* 1. Zunächst stellt sich die Frage, wie das Verhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten rechtlich zu qualifizieren ist. In Frage kommt ein Konkubinatsverhältnis. Als Konkubinat wird im Allgemeinen nur ein auf längere Zeit angelegtes Zusammenleben bezeichnet. Dieser Definition entspricht, dass selbst die längere Abwesenheit eines Partners nicht die Auflösung der Gemeinschaft zu bedeuten braucht (BGE 108 II 204 E. 2).
  2. Der Kläger und die Beklagte lebten seit Herbst 2011 in einem gemeinsamen Haushalt. Die Wohngemeinschaft bestand also zum Zeitpunkt des Auslandaufenthaltes des Klägers im Mai 2014 schon während mehr als zweieinhalb Jahren. Dies qualifiziert als auf längere Zeit angelegtes Zusammenleben.
  3. Der beruflich bedingte Auslandaufenthalt des Klägers bedeutete nicht die Auflösung der Gesellschaft: Der Kläger kehrte alle zwei bis drei Monate für ein verlängertes Wochenende zu der Beklagten zurück und erteilte ihr für die Zeit seiner Abwesenheit eine Generalvollmacht. Im Juli 2014 verbrachte der Kläger gemeinsam mit der Beklagten seine Ferienwoche in der gemeinsamen Wohnung (s. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 9). Die Beklagte besorgte während der Abwesenheit des Klägers allein die Haushaltsarbeiten, während der Kläger aufgrund seines höheren Arbeitspensums vollständig für die Kosten des gemeinsamen Haushalts aufkam (s. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 10 ff.). Die Ausgestaltung des Verhältnisses der Parteien während der Abwesenheit des Klägers weist also klar auf ein anhaltendes Vertrauensverhältnis und ein Fortbestehen der Gemeinschaft hin (vgl. BGE 108 II 204 E. 2 a.E.).
  4. Aus diesen Gründen kann das Verhältnis zwischen den Parteien von Herbst 2011 bis Ende 2014 als Konkubinatsverhältnis qualifiziert werden. Zwar überwiegt bei diesem der persönliche, nicht der vertragsrechtliche Charakter. Dies bedeutet allerdings nicht, dass a priori keine Rechtsregeln greifen (BGE 108 II 204 E. 3.a). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, finden im vorliegenden Fall die Regeln der einfachen Gesellschaft auf das Konkubinat der Parteien Anwendung.

b) **Dem Konkubinatsverhältnis liegt eine einfache Gesellschaft zugrunde**

* 1. Die einfache Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln (Art. 530 Abs. 1 OR). Jeden Gesellschafter trifft eine Beitragspflicht (Art. 531 Abs. 1 OR). Die Leistungen, welche die Gesellschafter erbringen, können sehr verschieden sein und müssen nicht bereits im Voraus bestimmt sein (BGE 104 II 108 E. 2). Die einfache Gesellschaft kann formfrei und mithin konkludent geschlossen werden. Es ist zudem nicht erforderlich, dass sich die Parteien der Bildung einer einfachen Gesellschaft bewusst sind (BGE 108 II 204 E. 4; BSK OR II-Handschin, Art. 530 N 2 m.w.H.).
  2. Bei Konkubinatsverhältnissen liegt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur dann eine einfache Gesellschaft vor, wenn ein Wille besteht, die eigene Rechtstellung einem gemeinsamen Zweck unterzuordnen, um so einen Beitrag an die Gemeinschaft zu leisten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die Konkubinatspartner zu einer wirtschaftlichen Gemeinschaft mit gemeinsamer Kasse zusammenfinden, an die beide durch finanzielle Leistungen oder Haushaltsarbeiten beitragen (BGE 108 II 204 E. 4.a).
  3. Vorliegend haben die Parteien zweifelsohne eine solche wirtschaftliche Gemeinschaft gebildet. Sie haben im Herbst 2011 gemeinsam einen Mietvertrag für ihre Wohnung in Zürich geschlossen, die Wohnung gemeinsam eingerichtet und die Kosten des Haushalts hälftig geteilt und hierfür ein Gemeinschaftskonto eingerichtet (s. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 9). Ein konkludenter vertragsmässiger Zusammenschluss der Parteien i.S.v. Art. 530 Abs. 1 OR zwecks Führung eines gemeinsamen Haushalts mit gemeinsamen Kräften und Mitteln ist daher zu bejahen. Ein Bewusstsein seitens der Parteien, mit ihrem Verhalten eine einfache Gesellschaft zu begründen, ist wie erwähnt nicht erforderlich.
  4. Während des Auslandaufenthalts des Klägers dauerte diese wirtschaftliche Gemeinschaft in modifizierter Form fort. Der Zweck der Führung eines gemeinsamen Haushalts wurde aufrecht erhalten, die Beitragspflichten der Parteien wurde aber den veränderten Umständen entsprechend angepasst: Die Beklagte besorgte fortan alleine den Haushalt und veranlasste in Abwesenheit des Klägers die Zahlung der laufenden Rechnungen, war dafür von Einzahlungen auf das Gemeinschaftskonto entlastet. Der Kläger übernahm demgegenüber vollständig die Kosten des gemeinsamen Haushalts, indem er sein Salärkonto zur Bestreitung der Kosten des gemeinsamen Haushalts zur Verfügung stellte, soweit diese nicht durch den Saldo des Gemeinschaftskontos gedeckt waren (s. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 10 ff.). Ein Gesellschaftsverhältnis lag damit auch während der Auslandabwesenheit des Klägers vor.
  5. Die Erteilung der Vollmachten und die für die Zeit der Auslandabwesenheit des Klägers getroffene Vereinbarung, dass die Beklagte auch für die Zahlung von dessen persönlichen Rechnungen besorgt sein solle, sind ebenfalls im Rahmen der einfachen Gesellschaft erfolgt und nicht als selbständige Mandate zu qualifizieren. Es ist nämlich keineswegs aussergewöhnlich, dass im Rahmen einer einfachen Gesellschaft Leistungen erbracht werden, die für sich allein betrachtet einem anderen zweiseitigen Vertragstypus zuzuordnen wären (BGE 108 II 204 E. 5). Entscheidend ist eine Gesamtwürdigung. Die Erteilung der Vollmachten und die Vereinbarung, dass die Beklagte die persönlichen Rechnungen des Klägers und Rechnungen des gemeinsamen Haushalts über dessen Salärkonto bzw. das Gemeinschaftskonto begleiche (s. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 12), sind nur aufgrund des bestehenden Konkubinats erfolgt und bezweckten gerade, das Konkubinatsverhältnis während der Auslandabwesenheit des Klägers weiterführen zu können (vgl. BGE 108 II 204 E. 5).
  6. Die Verwaltung des Salärkontos des Klägers durch die Beklagte stellt daher eine Tätigkeit dar, welche nach den Regeln über die Geschäftsführung durch einen Gesellschafter zu beurteilen ist.

B. **Haftung der Beklagten nach Art. 538 Abs. 2 OR**

a) **Haftungsvoraussetzungen im Allgemeinen**

* 1. Nach Art. 538 Abs. 1 OR ist jeder Gesellschafter verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft den Fleiss und die Sorgfalt anzuwenden, die er in seinen eigenen anzuwenden pflegt. Er haftet den übrigen Gesellschaftern für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden, ohne dass er damit die Vorteile verrechnen könnte, die er der Gesellschaft in anderen Fällen verschafft hat (Art. 538 Abs. 2 OR).
  2. Für die Haftung der Gesellschafter nach Art. 538 OR gelten die üblichen Haftungsvoraussetzungen des Vertragsrechts. Erforderlich ist demgemäss, dass der Haftpflichtige den Gesellschaftsvertrag schuldhaft verletzt hat, den Mitgesellschaftern dadurch ein Schaden entstanden ist, und dass zwischen Vertragsverletzung und dem Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang vorliegt (BK OR-Fellmann/Müller, Art. 538 N 81).
  3. Die Haftung nach Art. 538 OR setzt einen Schaden voraus, wobei zu unterscheiden ist zwischen einer (unmittelbaren) Schädigung des Gesamthandvermögens der Gesellschaft – welche mit der Gesellschafts- oder der Gesamthandsklage geltend zu machen ist – und einer (unmittelbaren) Schädigung einzelner oder mehrerer Gesellschafter. In letzterem Fall stehen diesen eigene Schadenersatzansprüche zu (vgl. BK OR-Fellmann/Müller, Art. 538 N 12 ff. und 15 ff.).
  4. Der Kläger wird im Folgenden zeigen, dass sämtliche Haftungsvoraussetzungen nach Art. 538 Abs. 2 OR vorliegend gegeben sind. Da der Kläger unmittelbar geschädigt ist (dazu sogleich), steht ihm ein eigener Schadenersatzanspruch zu.

b) Schaden

* 1. Schaden ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts die ungewollte Verminderung des Reinvermögens. Er kann in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder in entgangenem Gewinn bestehen und entspricht nach allgemeiner Auffassung der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses gehabt hätte (BGE 129 III 331 E. 2.1).
  2. Indem die Beklagte den Lohn des Klägers für den Kauf eines privaten Fahrzeuges zum Preis von CHF 52'435.00 benutzt hat (II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 15), ist dem Kläger ein unmittelbarer Schaden (Verminderung der Aktiven) in diesem Umfang entstanden.
  3. Die Aufnahme des Privatkredits war zur Abwendung weiteren Schadens (Betreibungen, ausserordentliche Kündigung des Mietvertrages) erforderlich und im Sinne der Schadenminderungspflicht des Klägers daher auch geboten (vgl. zur Schadenminderungspflicht z.B. BGE 132 III 359 E. 4.3 m.w.H.). Die dadurch verursachte Vermögenseinbusse in Form von Darlehenszinsen war unfreiwillig und ist deswegen von der Beklagten zu ersetzen (vgl. Schwenzer, OR AT, Rz 16.16). Dass auch ein künftiger Schaden, der sich wie vorliegend mit den in der Zukunft zu leistenden Zinsen für das Darlehen erst später auswirken wird, bereits in der Gegenwart eingeklagt werden kann, ist im ausservertraglichen Bereich anerkannt (BK OR-Brehm, Art. 41 N 71). Gemäss dem Bundesgericht gilt dies jedoch auch für vertragliche Schadenersatzansprüche (BGE 137 III 16 E. 2.4.1). Voraussetzung für die erfolgreiche Geltendmachung eines künftigen Schadens ist, dass das schadenstiftende Ereignis stattgefunden hat und als solches abgeschlossen ist und der Schaden «liquid»ist, d.h., dass er gewiss oder zumindest «annähernd sicher» ist und sich mit der für ein Urteil erforderlichen Genauigkeit berechnen lässt (BK OR-Brehm, Art. 41 N 71; BSK OR I-Kessler, Art. 42 N 6). Dies ist vorliegend gegeben, da bereits jetzt die Höhe der Zinsen feststeht, die der Kläger für das Darlehen in den nächsten zwei Jahren zu bezahlen hat.
  4. Die Zinsen in Höhe von CHF 2'400.00 über die zweijährige Laufzeit des Privatdarlehens (vgl. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 18) stellen somit ebenfalls einen unmittelbar im Vermögen des Klägers eingetretenen Schaden dar (Vermehrung der Passiven).

c) Verletzung des Gesellschaftsvertrages

* 1. Vorliegend haben die Parteien vereinbart, dass die laufenden Rechnungen des gemeinsamen Haushalts und die persönlichen Rechnungen des Klägers während seiner Abwesenheit von der Beklagten aus dem Lohn des Klägers beglichen werden sollen (II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 12).
  2. Der Kauf eines eigenen Autos durch die Beklagte war klarerweise nicht vom Zweck der Gesellschaft gedeckt. Indem die Beklagte ohne Rücksprache mit dem Kläger gestützt auf die vom Kläger erteilte Bankvollmacht den Kaufpreis in Höhe von CHF 52'435.00 für ihr Auto aus dem Salärkonto des Klägers beglich (s. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 15), verletzte sie offenkundig ihre gesellschaftsvertraglichen Pflichten.
  3. Gesellschaftsvertragswidrig verhielt sich die Beklagte auch in Bezug auf die Nichtbezahlung der Elektrizitätsrechnung vom September 2014, der Mietzinse der Monate Oktober bis Dezember 2014 und der Rechnung für die Bundessteuern 2013 des Klägers (s. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 17). Gemäss Abrede hätte die Beklagte für die Bezahlung dieser Rechnungen besorgt sein müssen. Ohne die gesellschaftsvertragswidrige Belastung des Kaufpreises für ihr Auto hätte das vom Kläger zur Verfügung gestellte Salär für die Begleichung dieser Rechnungen im Gesamtbetrag von CHF 28'650.00 auch ohne weiteres ausgereicht.

d) Adäquater Kausalzusammenhang

* 1. Zwischen der Sorgfaltspflichtverletzung des Gesellschafters und dem Schaden muss ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang bestehen (vgl. ZK OR-Handschin/Vonzun, Art. 538 N 16 m.w.H.). Der natürliche Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn der eingetretene Schaden ohne die fragliche Schadensursache – hier das gesellschaftsvertragswidrige Verhalten – nicht eingetreten wäre (Huguenin, Obligationenrecht, Rz 1915). Ein adäquater Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn die Ursache nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet ist, einen Schaden von der Art des eingetretenen zu bewirken (BGE 123 III 110 E. 3.a m.w.H.).
  2. Hätte sich die Beklagte gesellschaftsvertragskonform verhalten und den Lohn des Klägers zur Zahlung der laufenden Rechnungen des gemeinsamen Haushalts und der laufenden Rechnungen des Klägers verwendet anstatt für den Kauf eines neuen Autos, wären beide mit vorliegender Klage geltend gemachten Schadenspositionen (s. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 19 und 34 ff.) nicht eingetreten: Der Kaufpreis für das Auto der Beklagten wäre nicht dem Salärkonto des Klägers belastet worden, und der Kläger wäre nicht gezwungen gewesen, zur Überbrückung des dadurch verursachten Liquiditätsengpasses einen Privatkredit zur Begleichung der laufenden Rechnungen aufzunehmen.
  3. Das gesellschaftsvertragswidrige Verhalten der Beklagten war nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung auch ohne weiteres geeignet, die in Frage stehenden Schadenspositionen zu verursachen.
  4. Der natürliche wie auch der adäquate Kausalzusammenhang ist somit für beide Schadenspositionen gegeben.

e) Verschulden

* 1. Die Beklagte haftet dem Kläger nach Art. 538 Abs. 2 OR für den durch ihr Verschulden entstandenen Schaden. Grundsätzlich ist ein Verschulden dann gegeben, wenn dem Schädiger ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden kann (vgl. Huguenin, Obligationenrecht, Rz 1970). Vorsätzlich handelt, wer wissentlich und willentlich handelt (vgl. u.a. BGE 85 I 258 E. 2). Fahrlässig handelt hingegen, wer pflichtwidrig unsorgfältig darauf vertraut, dass ein Schaden ausbleiben wird (Huguenin, Obligationenrecht, Rz 1977).
  2. Gemäss Art. 538 Abs. 1 OR war die Beklagte verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft den Fleiss und die Sorgfalt anzuwenden, die sie in ihren eigenen anzuwenden pflegt. Auf diesen besonderen Sorgfaltsmassstab kommt es vorliegend, wie zu zeigen sein wird, allerdings nicht an, da vorsätzliches bzw. eventualvorsätzliches Handeln vorliegt. Im Übrigen wird das Verschulden im Sinne der Beweislastumkehr von Art. 97 Abs. 1 OR vermutet (Fellmann, Geschäftsführung, S. 132).
  3. Die Beklagte hat den Kaufpreis für ihr Auto dem Salärkonto des Klägers belastet und die Rückerstattung des Geldes trotz mehrfacher Aufforderung verweigert (s. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 16). Es liegt diesbezüglich somit vorsätzliches Verhalten vor. Mit diesem Vorgehen nahm die Beklagte zugleich zumindest in Kauf, dass die restlichen Mittel zur Deckung der laufenden Rechnungen nicht mehr ausreichen würden. Auch in Bezug auf die unbezahlten laufenden Rechnungen ist ein Verschulden somit gegeben.

f) Schadens- und Verzugszinsen

* 1. Zum Schaden gehört nach konstanter Rechtsprechung der Zins vom Zeitpunkt an, in dem das schädigende Ereignis sich finanziell ausgewirkt hat, bis zum Tag der Zahlung des Schadenersatzes. Dies gilt sowohl bei deliktischer wie auch bei vertraglicher Haftung (BGE 130 III 591 E. 4). Satzmässig ist der Schadenszins jedenfalls dort dem Verzugszins gleichzusetzen, wo – wie hier (Verletzung der Pflicht, den Lohn des Klägers für dessen Lebenshaltungskosten und den gemeinsamen Haushalt zu verwenden) – ein Ersatzanspruch aus der Verletzung einer Hauptpflicht zu verzinsen ist (BGE 122 III 53 E. 4.b). Entsprechend schuldet die Beklagte ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kaufpreises für ihr Auto auf dem Salärkonto des Klägers (12. Oktober 2014) Schadenszinsen zu 5% auf den Betrag von CHF 52'435.00.

**Bemerkung 4:** Der Schadenszins auf dem kapitalisierten Schadenersatz für künftige Schäden beginnt erst im Zeitpunkt der Kapitalisierung zu laufen, was in der Regel dem Urteilszeitpunkt entspricht (BGE 123 III 115 E. 9.a; BSK OR I-Kessler, Art. 42 N 5). Der Zinsenlauf für den Schadenersatzanspruch bezüglich den vom Kläger zu leistenden Darlehenszinsen beginnt folglich erst im Urteilszeitpunkt zu laufen. Nebst dem Schadenszins kann nicht zugleich Verzugszins verlangt werden, da dies gegen das Verbot des Zinseszins verstossen würde (BGE 131 III 12 E. 9.3; BGE 130 III 591 E. 4).

C. Kosten- und Entschädigungsfolgen

* 1. Bei antragsgemässem Ausgang des Verfahrens wird die Beklagte kosten- und entschädigungspflichtig.

Aus den dargelegten Gründen ersuchen wir Sie, sehr geehrte Damen und Herren Bezirksrichter, der Klage im Sinne der eingangs gestellten Begehren stattzugeben.

Mit freundlichen Grüssen

[Unterschrift]

[Name des Rechtsanwalts des Klägers]

dreifach

Beilagen: gemäss separatem Beweismittelverzeichnis (im Doppel)

**Bemerkung 5:** Eingaben und Beilagen sind gemäss Art. 131 ZPO in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen. Vorliegend würde die Einreichung im Doppel also ausreichen. Die meisten Gerichte schätzen es aber, wenn für den Referenten ein zusätzliches Exemplar der Eingabe eingereicht wird.